

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sechste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 9. September 1833.

(Beschluss.)

Schlussberathung und Abstimmung über den Gesetzentwurf, die künftige Einrichtung der alterbländischen Immobililar-Brandversicherungsanstalt betr.

Man ging nunmehr zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Schlussberathung und Abstimmung über den Gesetzentwurf, die künftige Einrichtung der alterbländischen Immobililar-Brandversicherungsanstalt betreffend, befand.

Nachdem man bereits in letzter Sitzung die Berathung über den Schlussparagraphen beendet hatte, waren noch die ausgesetzt gebliebenen §§. 34. 35. 43. 46. 50. 55. 66. und 67. zu berathen übrig. Man hatte die Fassung dieser §§. der I. Deputation überwiesen und diese erstattete nun durch den Abgeordneten Eise nst u c k über diese anderweite Begutachtung und Fassung dieser §§. Bericht, und zwar unter Bezugnahme auf die frühern Kammerbeschlüsse, wodurch die veränderte Fassung nothwendig geworden.

Zuvörderst hat die Deputation zu §. 34. eine veränderte Fassung in 4 Abtheilungen unter a. b. c. und d. in Vorschlag gebracht, welche vorgelesen wird.

Der königl. Commissar v. Wietersheim bemerkt, daß er das Gutachten der Deputation angemessen, vollständig, gründlich und dem Zwecke angemessen befunden habe; allerdings seien zwar einige Bestimmungen aufgenommen, bei welchen ihm Bedenken beigegangen seien, allein jene seien den Beschlüssen der Kammer gemäß.

Da Niemand weiter zu sprechen wünschte, so wurden hierauf die Punkte unter a. b. c. und d. auf die deshalb einzeln gestellten Fragen, so wie der §. 34. selbst in der veränderten Fassung einstimmig angenommen.

Bei §. 35. wird die Bezugnahme auf §. 34. d., welche vom Abg. A t e n s t ä d t beantragt wurde, wie auch der §. selbst nach dem Vorschlage der Deputation in der Fassung des Gesetzentwurfes (s. Nr. 148. d. Bl. S. 1163.) einstimmig angenommen.

Der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 41. wird gleichfalls einstimmig beigetreten.

§. 43. wurde in der im Gesetzentwurfe enthaltenen Fassung, so wie mit einem von der Deputation vorgeschlagenen Zusätze angenommen.

Abg. Puttrich äußert sich folgendermaßen: Was diesen §. betrifft, so wollte ich mir erlauben, einen Zusatz in der Schrift zu beantragen, und deshalb die verehrten Mitglieder um die dießfallige Unterstützung zu ersuchen. Die Bekanntmachung

der Berechnungen über Ein- und Ausgabe dieser Kasse in specieller Form erfolgte zeither an die Obrigkeiten, und zwar daß jede derselben meistens nur 1 Exemplar davon bekam. — Die einzelnen Communen konnten daher nur mit bedeutender Weitläufigkeit verbunden davon in Kenntniß gesetzt werden; den Wunsch, daß sie, die Communen, doch jede selbst ein Exemplar davon erhalten möchten, habe ich daher sehr oft vernommen. Es ist zwar in dem Gesetzentwurf gesagt, daß in Zukunft in der Leipziger Zeitung und in verschiedenen Wochenblättern die Hauptrepartition und eine summarische Uebersicht davon abgedruckt werden sollte — indeß gehe ich davon aus, daß die Zusendung in specieller Form an die Communen noch einen Nutzen abgebe, indem gleichsam eine Art Controle von allen Betheiligten geführt werden kann, um einzusehen, wie viel jede Commune für abgebrannte Gebäude und für beschädigtes und verlorneß Feuergeräthe erhalten hat; der Zusatz, den ich wünschte zur ständischen Schrift zu bringen, würde daher folgendermaßen lauten:

„Die Uebersicht der Berechnungen von Einnahme und Ausgabe bei der Brandversicherungskasse in der Form, wie diese zeither den Obrigkeiten übersendet worden sind, gegen Vorausbestellung und Bezahlung der antheiligen Druckkosten nach der Einrichtung, wie künftighin die Gesetzblätter versendet werden, den Communen zukommen zu lassen.“

Ich habe zwar darin angenommen, daß die Zusendung dieser Berechnungen gegen Bezahlung dafür von den Empfängern erfolgen sollte, jedoch kann ich den Wunsch nicht verbergen, daß es vielleicht unentgeltlich geschehen könnte — ich habe daher nur die Bezahlung in so fern angeführt, als ich nicht bestimmt beurtheilen konnte, wie bedeutend diese Ausgabe auf die Kasse einwirkte, überlasse daher die Entscheidung darüber einer verehrten Kammer.

Der königl. Commissar v. Wietersheim ist damit einverstanden, und glaubt, es könnte hinzugesetzt werden: „wo möglich unentgeltlich.“

Der Abg. A t e n s t ä d t erklärt sich gegen die unentgeltliche Ablieferung, da dieß zu viel Kosten verursachen würde.

Die Abgg. R u n d e und H a u s n e r erklären sich dafür, und man stellt die Fragen: 1) Soll der Antrag in die Schrift aufgenommen werden? 2) Soll der Antrag dahin geschehen, daß die Zusendung gegen Vorausbestellung und Bezahlung der Druckkosten erfolgen möge?

Erstere Frage wurde mit Ausschluß von 2, letztere mit Ausschluß von 29 Stimmen bejaht.

Die §§. 46. 50. 53. 66. und 67. wurden sofort in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung angenommen.